



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3547114

581ppb/019-2025#026

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Wunderline GP - Erneuerung Bahnübergang Charlottenpolder“, Bahn-km 15,000 bis 17,000 der Strecke 1575 Ihrhove - Weener in Bunde

Bezug: Antrag vom 21.10.2025, Az. G.016129260

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Das Vorhaben hat die Aufhebung der drei privaten Bahnübergänge (pBÜ) in Bahn-km 15,436, 15,653 und 16,752 der Strecke 1575 sowie die technische Sicherung des pBÜ 16,299 zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, welches der Zulassungsentscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG dient.

Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form eines Rückbaus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr. Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 14a Abs. 3 Nr. 3, 7 Abs. 1 und 5 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Für die Beurteilung sind unter anderem die Größe und Ausgestaltung, die Nutzung natürlicher Ressourcen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit heranzuziehen.

Das Vorhaben umfasst die Aufhebung von drei pBÜ sowie die technische Sicherung eines pBÜ der Strecke 1575. Da es sich bei allen pBÜ um Überfahrten zu nördlich der Bahnstrecke gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt, ist die Erreichbarkeit der Liegenschaften zu gewährleisten. Dafür wird als Ersatz auf der nördlichen Seite ein zusätzlicher Wirtschaftsweg hergestellt. Dieser beginnt bei km 15,924 und endet bei km 16,684. Die Fahrbahn weist eine mit Asphalt befestigte Breite von 4 m auf.

Baubedingte und Anlagebedingte Vorhabenmerkmale

Die baubedingte sowie die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens beläuft sich auf insgesamt ca. 5643 m².

Eine dauerhafte Versiegelung von Boden findet in einem Umfang von ca. 1593 m² statt. Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es zu einem Aushubvolumen von ca. 1700 m³. Außerdem werden Flächen von ca. 4050 m² dauerhaft befestigt. Die Dauer der Bauarbeiten ist mit ca. 43 Tagen angesetzt. Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zu Erschütterungen und Staub- bzw. Verbrennungsemissionen.

Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale

Da das Betriebskonzept der Strecke unverändert bleibt, sind betriebsbedingte Vorhabenmerkmale, die über das Maß der Bestandssituation hinausgehen, nicht mit dem Vorhaben verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Nutzungskriterien

Die vorhandenen privaten Bahnübergänge (pBÜ) bei km 15,436, km 15,635 und km 16,752 an der Strecke 1575 sollen in einem weiterhin pBÜ bei km 16,299 zusammengefasst werden. Bei allen pBÜ handelt es sich um Überfahrten zu nördlich der Bahnstrecke gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das an das Vorhaben angrenzende Gebiet ist daher geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Es befindet sich im Vorranggebiet „Haupteisenbahnstrecke“.

Qualitätskriterien

Das Land ist landwirtschaftlich ertragreich. Es befinden sich Oberflächengewässer (ohne Seitengräben an Verkehrswegen) im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Zudem finden sich Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), von Europäischen Vogelarten sowie von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Begleitet wird die Bahnstrecke von Ruderalflur. Auf der Nordseite verläuft parallel zur Bahnstrecke ein asphaltierter Radweg. Entlang des Radweges befinden sich kleine Grünflächen mit einer Schnitthecke, mehrere Einzelbäume sowie Sitzgelegenheiten. Südwestlich des pBÜ verläuft die Straße „Charlottenpolder“, begleitet von Bäumen. Südlich des pBÜ befinden sich landwirtschaftliche Gebäude, umgeben von befestigten Flächen und teilweise mit Schotter versetzten Rasenflächen sowie Gehölzen. Zwischen der Straße, dem pBÜ sowie den

landwirtschaftlichen Gebäuden dienen Schotterwege als Verbindung. An den Schotterweg zwischen der Straße „Charlottenpolder“ und dem pBÜ grenzt ein weiterer Entwässerungsgraben an, der stark verbuscht ist. Einzelne Bäume stehen in diesem Bereich ebenfalls.

Schutzkriterien

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

Bei den natürlichen Böden im Untersuchungsraum handelt es sich nördlich um „Tiefen Kalkmarsch“ und südlich um „Tiefen Kleimarsch“. Beide Böden gehören zur Bodenlandschaft „Junge Marsch“ der Bodengroßlandschaft „Küstenmarschen“ der Bodenregion „Küstenholozän“. Die Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) dieser Böden ist hoch und die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch bis äußerst hoch.

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Pflanzenarten beschränken sich auf ubiquitäre, siedlungsbegleitende Arten, welche für die Sicherung der biologischen Vielfalt aufgrund ihrer Häufigkeit und ihrer unspezifischen Standortansprüche nur eine geringe Bedeutung haben.

Die Biotopausstattung im direkten Vorhabensbereich kann insgesamt als stark anthropogen überprägt bzw. beeinflusst beschrieben werden. Der Untersuchungsraum hat somit insgesamt eine geringe Bedeutung für die Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt.

Das Vorhaben befindet sich in der Naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“. Die pBÜ liegen außerhalb von Schutzgebieten. Geschützte Biotope sind ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Fläche und Böden.

a) Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Untersuchung zum Baulärm kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass rechnerisch keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind. So kommt es an keinen schutzbedürftigen Bebauungen im Nahbereich der Baumaßnahme zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach 3.1.1 der AVV Baulärm.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind im vorliegenden Fall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für Gebäude im Umkreis der geplanten erschütterungstechnisch relevanten Bauverfahren nicht auszuschließen. Dies betrifft dabei aber lediglich ein Nebengebäude südlich angrenzend an den pBÜ km 16,299. Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen werden gebäudetechnische Beweissicherungen an diesem Gebäude durchgeführt, da hier rechnerisch Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3 nicht unmittelbar auszuschließen sind.

b) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Flächen und Boden

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtung, es kommt zu Lärm, Erschütterungen und Auswirkungen durch den Aufenthalt von Menschen im Baufeld. Da die Arbeiten weitestgehend von der Straße aus ausgeführt werden, sind die Wirkungen des Baustellenverkehrs bereits erheblich reduziert. Die BE-Fläche befindet sich im Bereich des zukünftigen Ersatzweges sowie der auszubauenden Straße am pBÜ km 16,299. Die Fläche ist für Tiere und Pflanzen weitestgehend bedeutungslos. Anlagebedingt wird dauerhaft bisher unversiegelte Fläche beansprucht. Der Wirkraum des Vorhabens wird sich weitgehend auf die Gleisanlage (pBÜ) und deren direkte Nachbarschaft sowie die BE-Fläche beschränken. Neben den Vögeln, die in den Gehölzen Nistplätze finden oder als Gebäudebrüter in der Nachbarschaft auftreten können, ist nicht mit dem Vorkommen anderer Artengruppen zu rechnen.

Für den Bau des Ersatzweges werden mehrere Quadratmeter Ackerfläche, Entwässerungsgraben, Ruderalflur, Scherrasen, Gebüsch und Feldgehölz dauerhaft überbaut. Die Dauer und Stärke der Wirkung sind aufgrund der dauerhaften Versiegelung als hoch einzustufen. Die Reichweite ist als mittel anzusehen, da es sich zumeist um Flächen angrenzend zu bereits versiegelten Flächen handelt.

Dennoch kommt es im Rahmen des Vorhabens zu einem biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf von 27.320 Wertpunkten. Als Kompensation werden diese Wertpunkte aus dem Kompensationspool Bigumgasten der Niedersächsischen Landgesellschaft erworben. Gehölzrückschnitte sind nur in geringem Umfang erforderlich und werden in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt. Ein Tötungsrisiko für Vögel wird auf diese Weise vermieden.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist beim derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen und nach Durchführung

der Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin [Antragsunterlagen aufzählen, die der Feststellung zu Grunde gelegt wurden] [Optional] *und folgenden weiteren Unterlagen* [aufzählen] ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig